

Amtsblatt

FÜR DEN





Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 26 Regen, 18.11.2016

Inhalt:

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigung für den Bau eines Schwimm- und Biotopteiches für das Hotel Mooshof in Bodenmais durch Herrn Anton Holzer, Bodenmais

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer Übergangserlaubnis für den Betrieb der Kläranlage Zwiesel

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer Übergangserlaubnis für den Betrieb der Kläranlage Langbruck, Gemeinde Bischofsmais

Umweltpreis des Landkreises Regen; Richtlinien für die Teilnahme

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Landratsamt Regen

-Umweltamt-33-641-02 (2/I/15)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2 UVPG)

Herr Anton Holzer, Mooshof 7, 94249 Bodenmais beantragt die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau eines Schwimm- und Biotopteiches für das Hotel Mooshof in Bodenmais.

Die Errichtung des Schwimm- und Biotopteiches stellen ein Ausbauvorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und sind demnach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für die o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 214, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 14.11.2016

gez. K r a u s Oberregierungsrat Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung der UVP-Pflicht

Erteilung einer Übergangserlaubnis für den Betrieb der Kläranlage Zwiesel; Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 HS. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG

Die Stadt Zwiesel leitet behandeltes Abwasser aus der Kläranlage Zwiesel in den Schwarzen Regen (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) ein. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Zwiesel datiert vom 02.01.1997 und ist bis zum 31.12.2016 befristet. Die Stadt Zwiesel hat beim Landratsamt Regen eine Übergangserlaubnis bis zur Erteilung der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Der Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung bleibt unverändert.

Das Vorhaben war hinsichtlich des Betriebs der Kläranlage Zwiesel (mechanisch-biologische Kläranlage, ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 1.720 kg/d, Größenklasse 4 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung) gemäß § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 HS. 2 UVPG bekannt gegeben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls beim Landratsamt Regen, Umweltamt, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, 15.11.2016 LANDRATSAMT

*gez.*K r a u s
Oberregierungsrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Feststellung der UVP-Pflicht

Erteilung einer Übergangserlaubnis für den Betrieb der Kläranlage Langbruck, Gemeinde Bischofsmais;

Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 HS. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG

Die Gemeinde Bischofsmais leitet behandeltes Abwasser aus der Kläranlage Langbruck in die Schloßauer Ohe (staatseigenes Gewässer III. Ordnung) ein. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Langbruck datiert vom 23.01.1997, zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.02.2015 und ist bis zum 31.12.2016 befristet.

Das Vorhaben war hinsichtlich des Betriebs der Kläranlage Langbruck (mechanisch-biologische Kläranlage, ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 510 kg/d, Größenklasse 3 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung) gemäß § 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls** zu unterziehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher abgesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 HS. 2 UVPG bekannt gegeben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls beim Landratsamt Regen, Umweltamt, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, 16.11.2016 LANDRATSAMT

*gez.*K r a u s
Oberregierungsrat

UMWELTPREIS

des Landkreises Regen

RICHTLINIEN:

1. Zielsetzung

Der Umweltpreis des Landkreises Regen wird für Projekte, Maßnahmen und Initiativen vergeben, die in besonders herausragender, nachhaltiger oder innovativer Weise zur Sicherung und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen bzw. zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen führen, insbesondere in den Bereichen

- Abfallvermeidung und -verwertung
- Arten- und Naturschutz
- Bodenschutz
- Einsatz erneuerbarer Energien
- Entwicklung umweltfreundlicher Produkte und Technologien
- Klimaschutz & Luftreinhaltung
- Landschaftspflegemaßnahmen
- Lärmbekämpfung
- Naturerfahrung & Umwelterziehung
- Ressourceneinsparung (Energie, Wasser, Chemikalien)
- Umweltberatung
- Wasserreinhaltung & Gewässerschutz

2. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Vereine, Verbände, Interessengruppen, Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden, Jugendgruppen, Privatperson und Unternehmen sowie die Kommunen.

3. Teilnahmevoraussetzungen

Die Leistungen/Maßnahmen müssen in den 3 Jahren vor Verleihung des Umweltpreises im Gebiet des Landkreises Regen durchgeführt bzw. abgeschlossen worden sein.

Ausgeschlossen sind:

- Geförderte Maßnahmen
- Bereits durch den Landkreis Regen prämierte Ideen und Leistungen
- Verspätet eingereichte Bewerbungen
- Vorhaben, die in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht durchgeführt werden bzw. lediglich dem Stand der Technik entsprechen

4. Bewerbung

Die Teilnahme kann aufgrund eigener Bewerbung oder auf Vorschlag Dritter erfolgen. Vorschlagsberechtigt ist jedermann.

Für die Bewerbung ist das unter <u>www.landkreis-regen.de</u> abrufbare Bewerbungsformular vollständig auszufüllen und die entsprechenden Unterlagen sowie geeignetes Bildmaterial beizufügen.

Die Bewerbung kann postalisch an: Landratsamt Regen

-Umweltamt-

Poschetsrieder Str. 16

94209 Regen oder

per E-Mail an: <u>umwelt@lra.landkreis-regen.de</u>

gesandt werden.

5. Umweltpreis

Höhe des Preises: Geldbetrag i.H.v. 1.000,-- €

Weitere Anerkennungen: möglich (Urkunden oder Geldprämien – insgesamt max. 500,-- €)

Vergabeturnus: alle 3 Jahre, erstmals 2017

Bewerbungszeitraum: 01.02. – 31.03. des Vergabejahres

6. Bewertung der eingegangen Vorschläge:

Eine Kommission, bestehend aus

- Abteilungsleiter /-in
- Sachgebietsleiter/in des Umweltamtes
- einer Fachkraft für Naturschutz
- einer Fachkraft für Umweltschutz
- den Sprechern der im Kreistag Regen vertretenen Fraktionen

prüft die Bewerbungen und trifft eine Vorauswahl. Erforderlichenfalls kann die Anerkennungswürdigkeit durch eine Ortsbesichtigung festgestellt werden, sofern die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung nicht ausreichen. Berater ohne Stimmrecht können hinzugezogen werden.

Die Kommission erarbeitet einen Vergabevorschlag.

Die endgültige Entscheidung trifft der Ausschuss für Wirtschafts-, Umwelt- und Tourismusfragen des Landkreises Regen in nichtöffentlicher Sitzung.

7. Allgemeines

Steht keine geeignete Auswahl an Bewerbern zur Verfügung, kann der Preis ausgesetzt werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Vergabe des Umweltpreises bzw. einer Anerkennung.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Regen, 11.11.2016 LANDRATSAMT

gez. Adam

Landrat

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
4113075115	10.11.2016	Pöhn; Hentschel
3115690632	10.11.2016	Pöhn; Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach